

Gemeinderecht

Aufsichtsrechtliche Anzeige

§ 43 Absatz 1 VwVG BL - Anhandnahme einer Eingabe gegen eine Gemeinde als aufsichtsrechtliche Anzeige (E. 6)

§ 80 GemG - Aufsichtsbehörde über den Gemeinderat (E. 7)

§ 43 Absatz 2 VwVG BL - Keine Rechtsmittelbelehrung (E. 8)

Aus den Erwägungen:

6. Wie das überweisende Kantonsgericht festgestellt hat, liegt der vorliegenden Eingabe keine anfechtbare Verfügung zugrunde. Da ihr auch kein Erlass oder Entscheid der Stimmberechtigten oder der Organe der Gemeinde zugrunde liegt, scheidet ihre Qualifizierung als Beschwerde gemäss § 172 Absatz 1 des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 180) aus. Da sie schliesslich auch nicht die Rechte der Stimmberechtigten betrifft, kann sie auch nicht als Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 172 Absatz 2 GemG qualifiziert werden. Es verbleibt daher lediglich, die Eingabe als aufsichtsrechtliche Anzeige gemäss § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL, SGS 175) an die Hand zu nehmen, wonach jedermann Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde erforderlich erscheinen lassen, der Aufsichtsbehörde anzeigen kann (§ 43 Absatz 1 VwVG BL). Die anzeigende Person hat nicht die Rechte einer Partei, doch ist ihr Auskunft über die Erledigung ihrer Anzeige zu erteilen (§ 43 Absatz 2 VwVG BL).

7. Vorliegend ist ein Verhalten eines Gemeinderats beanzeigt, so dass die zuständige Aufsichtsbehörde aufgrund von § 80 GemG der Regierungsrat ist. Dieser übt die Gemeindeaufsicht gemäss § 3 Absatz 2 GemG als Rechtskontrolle aus mit dem Zweck, Rechtsverletzungen, Rechtsverzögerungen und Rechtswillkürentscheide der Gemeindeorgane zu verhüten. (...)

8. Da dem Anzeiger gemäss § 43 Absatz 2 VwVG BL keine Parteistellung zukommt, ist dieser Entscheid nicht anfechtbar. Dieser weist daher keine Rechtsmittelbelehrung auf.

(RRB Nr. 192 vom 13. Februar 2007)